

Satzung

der

Norddeutsche Steingut

Aktiengesellschaft

Bremen-Grohn

Stand: Juni 2019

I. Allgemeines

§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.

Sie führt die Firma

Norddeutsche Steingut Aktiengesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen-Grohn.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Wand- und Bodenfliesen, Bau- und Gebrauchskeramik und anderen keramischen Erzeugnissen, der Handel mit Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten seines Geschäftszweiges sowie der Abschluss und die Durchführung aller damit in Verbindung stehenden Geschäfte.

Die Gesellschaft darf auch alle Geschäfte abschließen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen errichten und erwerben sowie sich an anderen Unternehmungen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital, Aktien

§ 4 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 6.135.502,57 und ist in € 2.400.000 Stückaktien eingeteilt.

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 26. Juni 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu € 3.067.751,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (Freiverkehr, regulierter Markt oder Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt

ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen;
- (iii) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2019 abzuändern.

§ 5 Form der Aktienurkunden

Form und Inhalt der Aktien sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden über mehrere Aktien auszustellen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 6 Bestellung

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Über die Bestellung der Vorstandsmitglieder, den Widerruf der Bestellung sowie den Abschluss der Anstellungsverträge und sonstiger Verträge mit den Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 7 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Macht der Aufsichtsrat von diesem

Recht keinen Gebrauch, kann sich der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
- b) Aufnahme neuer und Aufgabe bisher betriebener Produktions- oder Geschäftszweige,
- c) Emission von Anleihen und Aufnahme langfristiger Kredite,
- d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn der Höchstbetrag im Einzelfall € 2.500,00 und insgesamt € 15.000,00 übersteigt,
- e) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Beteiligung an anderen Unternehmen und Aufgabe solcher Beteiligungen,
- f) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass auch noch andere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Ergänzung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier gemäß § 101 des Aktiengesetzes von der Hauptversammlung und zwei gemäß § 4 DrittelbG von den Arbeitnehmern der Betriebe der Gesellschaft gewählt werden.

Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt, nach vorangegangener, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtender Kündigung, niederlegen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von einem Monat zulässig.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus oder nimmt ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied die Wahl nicht an, so kann, wenn das ausscheidende Mitglied von der Hauptversammlung gewählt war, zur Vornahme einer Ersatzwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabgesunken ist. Die im Wege der Ersatzwahl gewählten Aufsichtsratsmitglieder treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 10 Organisation und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung stattfindenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfassung kann auch mittels schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit, sowohl bei Beschlüssen als auch bei Wahlen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden statt, sooft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Bestimmung des § 110 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

Der Aufsichtsrat wird bei der Abgabe von Willenserklärungen und der Vollziehung von Urkunden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Aufsichtsrat ist befugt, unbeschadet der Verantwortlichkeit des ganzen Aufsichtsrats, gemäß den Vorschriften des § 107 Abs. 3 des Aktiengesetzes aus der Mitte der Mitglieder Ausschüsse zu bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

§ 12 Vergütung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung von € 6.000,00 jährlich, die jeweils am Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der Stellvertreter des Vorsitzenden das Eineinhalbfache der vorgenannten Vergütung.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der mit dem Mandat verbundenen Auslagen und auf Antrag der auf die Vergütungen entfallenden Umsatzsteuer.

§ 13 Satzungsänderung

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

V. Die Hauptversammlung

§ 14 Einberufung, Ort, Zeit

Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres in Bremen statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen finden außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen dann statt, wenn es der Vorstand oder der Aufsichtsrat für erforderlich hält.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat.

Die Einberufung zur Hauptversammlung wird, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Bekanntmachung sind nicht mitzurechnen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht durch diese Satzung oder durch eine zwingende Bestimmung des Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 15 Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, in deren Abwesenheit ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 16 Stimmrecht und Teilnahmerecht

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes gemäß Abs. 3 müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

Der Aktienbesitz wird nachgewiesen durch die Bescheinigung des depotführenden Instituts, die sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat. Dieser Nachweis ist in Textform in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen.

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Regelung über die Form von Vollmachten in diesem Absatz erstre-

cken sich nicht auf die Form der Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Auflösung

§ 17 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht und der Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 18 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und vier Fünftel des Grundkapitals der Gesellschaft.

Norddeutsche Steingut AG

Schönebecker Straße 101

28759 Bremen

Telefon: +49 421 62 62 0

Telefax: +49 421 62 62 399

investor.relations@norddeutsche-steingut.de

www.norddeutsche-steingut.de